



# Compliance Richtlinien Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.

## Präambel

Der Erfolg des BVWW lebt vom Vertrauen seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.

Der BVWW steht für Qualität, Objektivität, Ehrlichkeit und Fairness – kurz gesagt für Integrität. Dies setzt ein verantwortungsbewusstes und redliches, einem hohen ethischen Standard verpflichtetes Handeln aller, die im Namen des BVWW tätig werden, voraus.

Um allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern des BVWW eine klare Orientierung für ihr Handeln zu geben, hat das Präsidium die nachstehende Richtlinie erlassen.

Sie gibt den ethisch-rechtlichen Rahmen für das Verhalten und Handeln derer vor, die im Namen des BVWW tätig werden, innerhalb des BVWW, in der Beziehung zu Dritten und der Öffentlichkeit.

Mit dem Erlass dieser Richtlinie unterstreicht das Präsidium seine Entschlossenheit, den BVWW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung eines hohen ethischen Standards zu leiten.

Verstöße gegen diese Richtlinie werden nicht geduldet.

Anmerkung: Bei den Personenbezeichnungen sind stets Männer und Frauen gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit jeweils nur die männliche Sprachform verwendet wird.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Verhaltensregeln	3
3. Führung und Verantwortung	3
4. Interessenkonflikte	4
4.1 Tätigkeiten außerhalb der Wahrnehmung von BWW Aufgaben	4
4.2 Entgegennahme von Vorteilen	5
4.3 Anbieten und Gewähren von Vorteilen	6
4.4 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit nahe stehenden Personen	7
4.5 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit BWW Angehörigen	7
4.6 Sonstige Interessenkonflikte	8
5. Umgang mit personenbezogenen und betriebsinternen Daten	8
6. Umgang mit Medien, Referenzen und öffentlichen Aktivitäten	8
7. Umgang mit BWW Vermögen	9
8. Kartellrechtliche Vorgaben im BWW	9
8.1 Informationsaustausch im BWW	10
8.2 Fairer und lauterer Wettbewerb	11
9. Verwendung der BWW- und Arbeitskreis Logos durch die Mitglieder	12
10. Vorgehensweise bei Fragen	12
11. Vorgehensweise bei Verstößen	12
12. Inhaltliche Verantwortlichkeit	12
13. Gültigkeit	13



## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den BVWW e.V., die WVS GmbH, den FVFS e.V. und sämtliche Arbeitskreise und Fachverbände, die dem BVWW zugeordnet oder angeschlossen sind. Der BVWW wirkt darauf hin, dass die Grundgedanken dieser Richtlinie auch

(i) in anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften, an welchen der BVWW beteiligt ist, sowie

(ii) bei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, welchen seitens des BVWW das Recht zur Nutzung des Namens „BVWW“ eingeräumt wird

sinngemäß Anwendung finden.

Diese Richtlinie ist für alle Organe, Ehrenamtsträger, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter des BVWW (im Folgenden: „BVWW Angehörige“) verpflichtend.

## 2. Allgemeine Verhaltensregeln

BVWW Angehörige müssen alle in ihrem Arbeits- bzw. Aufgabenbereich einschlägigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorgaben (z. B. Betriebsvereinbarungen und Anweisungen) beachten.

BVWW Angehörige sind gehalten, sich redlich und fair, mit Anstand und Integrität sowie loyal gegenüber dem BVWW zu verhalten.

Diese allgemeinen Verhaltensregeln gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit innerhalb des BVWW als auch für das Verhalten nach Außen gegenüber Dritten.

## 3. Führung und Verantwortung

Alle BVWW Angehörigen tragen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln. Den Führungskräften im Haupt- und Ehrenamt kommt eine Vorbildfunktion zu:

Sie heben durch ihr eigenes Verhalten die Bedeutung ethischen Verhaltens und der Einhaltung einschlägiger Gesetze, der BVWW Richtlinien und sonstiger Vorgaben im täglichen Geschäft bzw. Vereinsleben hervor.

Darüber hinaus sind Führungskräfte im Haupt- und Ehrenamt dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Verstöße gegen



einschlägige Gesetze, Richtlinien oder sonstige Vorgaben erfolgen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert werden können.

#### 4. Interessenkonflikte

BVWW Angehörige richten Entscheidungen und Handlungen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bzw. ihres Ehrenamts ausschließlich an den Interessen des BVWW und seiner Mitglieder aus.

Bereits der Eindruck, dass Entscheidungen und Handlungen von BVWW Angehörigen durch eigene oder die Interessen Dritter unsachgemäß beeinflusst werden, kann dem Ansehen des BVWW Schaden zufügen.

Interessenkonflikte können insbesondere auftreten bei:

- der Beteiligung an Entscheidungen über Geschäfte (u. a. Anbahnung, Abschluss, Durchführung und Beendigung von Verträgen; Regulierungen im Leistungs- bzw. Schadenfall) des BVWW mit Unternehmen oder sonstigen Dritten, durch die der BVWW Angehörige selbst oder eine ihm nahestehende Person einen wirtschaftlichen oder einen sonstigen persönlichen Vorteil erzielen kann,
- Geschäftsabschlüssen vornehmlich aufgrund freundschaftlicher Beziehungen oder, um jemandem einen Gefallen zu erweisen, sowie
- der Verwendung des Namens/der Marke BVWW zum persönlichen Vorteil.

Als „nahestehende Person“ im Sinne dieser Richtlinie sind zu verstehen:

Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, die Kinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem BVWW Angehörigen leben oder im letzten Jahr vor der Entscheidung über das Geschäft in häuslicher Gemeinschaft mit dem BVWW Angehörigen gelebt haben, sowie Personen, die mit dem BVWW Angehörigen gemeinsam geschäftlich oder freiberuflich tätig sind oder im letzten Jahr vor der Entscheidung über das Geschäft tätig gewesen sind.

Vor diesem Hintergrund gelten insbesondere die nachfolgenden Regeln:

##### 4.1 Tätigkeiten außerhalb der Wahrnehmung von BVWW Aufgaben

BVWW Angehörige im Hauptamt dürfen weder Nebentätigkeiten noch (Ehren-) Ämter in anderen Organisationen ausüben, bei denen ein Konflikt mit berechtigten Interessen des BVWW entsteht oder entstehen kann.



Ein Ehrenamt im BWWW soll nicht von Personen wahrgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit bzw. deren (Ehren-)Ämter in anderen Organisationen dahingehend einen Konflikt mit berechtigten Interessen des BWWW begründen oder begründen können, dass eine unabhängige und an den Interessen des BWWW ausgerichtete Wahrnehmung des BWWW Ehrenamts generell nicht gewährleistet werden kann.

#### 4.2 Entgegennahme von Vorteilen

Kein BWWW Angehöriger darf sein Haupt- oder Ehrenamt dazu benutzen, für sich oder andere ungerechtfertigte Vorteile von Dritten zu verlangen, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen. Als „Dritte“ gelten alle natürlichen und juristischen Personen, mit denen der BWWW auf geschäftlicher oder politischer Ebene zusammenarbeitet.

Insbesondere dürfen keine Geschenke angenommen werden, es sei denn, deren marktüblicher Preis ist nicht höher als € 75 inkl. MwSt. im Einzelfall und – zusammen mit weiteren Geschenken, welche der BWWW Angehörige von derselben (natürlichen oder juristischen) Person erhalten hat – nicht höher als € 150 inkl. MwSt. pro Kalenderjahr.

Bargeldgeschenke und vergleichbare Geschenke (z. B. geldwerte Gutscheine) sind grundsätzlich verboten.

Empfangene bzw. angebotene sonstige Vorteile (z. B. Einladungen), die die vorgenannten Wertgrenzen überschreiten, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten zulässig. In Zweifelsfällen wird die weitere Vorgehensweise mit dem Präsidenten, oder, im Bedarfsfall, mit dessen Vertretern abgestimmt.

Für den Geschäftsführer sowie die Ehrenamtsträger ist der Präsident für die Erteilung der erforderlichen schriftlichen Zustimmung zuständig. In Zweifelsfällen trifft er die Entscheidung gemeinsam mit seinen Vertretern.

In Ausnahmesituationen (insbesondere wenn eine vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann) kann diese auch nachträglich erteilt werden. Zustimmungspflichtige und angenommene Vorteile sind zu dokumentieren.

Die vorgenannten Wertgrenzen sind auf Einladungen zu Geschäftsessen nicht anzuwenden; solche Einladungen sind in einem angemessenen Rahmen zulässig, wobei ein strenger Maßstab hinsichtlich der Sozialadäquanz anzulegen ist.

Der Vorgesetzte (Geschäftsführer) bzw. der Präsident des BWWW (Ehrenamt) kann bei häufig wiederkehrenden Fällen im Voraus eine generelle Zustimmung erteilen (die Einholung einer Zustimmung im Einzelfall ist dann entbehrlich).



Zulässig sind Bagatellvorteile (geringwertige Geschenke oder sonstige Vorteile wie z. B. Werbegeschenke, Kaffeeeinladungen).

#### **4.3 Anbieten und Gewähren von Vorteilen**

Dritten, insbesondere (potenziellen) Geschäftspartnern des BWW, Journalisten oder politischen Amtsträgern dürfen weder direkt noch indirekt ungerechtfertigte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, deren Handlungen und Entscheidungen beeinflussen zu wollen.

Als „Dritte“ gelten alle natürlichen und juristischen Personen, mit denen der BWW auf geschäftlicher oder politischer Ebene zusammenarbeitet.

Jedes Angebot und jede Zuwendung muss mit den einschlägigen Gesetzen, den BWW Richtlinien und der geschäftsüblichen Praxis übereinstimmen.

Bei Zweifeln an der Zulässigkeit ist die beabsichtigte Vorteilsgewährung vor einem Angebot mit dem Geschäftsführer oder dem Präsidenten abzustimmen. Dies gilt – oberhalb der Bagatellgrenze – auch für Vorteile im Einzelwert unter € 75.

Es dürfen keine Geschenke mit einem marktüblichen Preis höher als € 75 inkl. MwSt im Einzelfall gewährt werden. Zusammen mit weiteren Geschenken, welche derselben (natürlichen oder juristischen) Person angeboten oder gewährt worden sind, darf der marktübliche Gesamtpreis € 150 inkl. MwSt pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Bargeldgeschenke und vergleichbare Geschenke (z B geldwerte Gutscheine) sind grundsätzlich verboten.

Ausnahmen von vorstehenden Wertgrenzen und dem Verbot, geldwerte Gutscheine zu verschenken, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und des Schatzmeisters.

Angebotene oder gewährte sonstige Vorteile (z.B. Einladungen), die die vorgenannten Wertgrenzen überschreiten, sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten zulässig. In Zweifelsfällen wird die weitere Vorgehensweise mit dem Präsidenten oder, im Bedarfsfall, mit dessen Vertretern abgestimmt.

Für Ehrenamtsmitglieder ist der Präsident für die Erteilung der erforderlichen schriftlichen Zustimmung zuständig.

In Ausnahmesituationen (insbesondere wenn eine vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann) kann diese auch nachträglich erteilt werden.

Zustimmungspflichtige angebotene Vorteile sind – unabhängig von ihrer Annahme durch den Empfänger – zu dokumentieren.



Die vorgenannten Wertgrenzen sind auf Einladungen zu Geschäftsessen nicht anzuwenden; solche Einladungen sind in einem angemessenen Rahmen zulässig, wobei ein strenger Maßstab hinsichtlich der Sozialadäquanz anzulegen ist.

Für Zuwendungen an Amtsträger gelten besonders strenge Vorgaben. Zuwendungen an Amtsträger sind daher nur mit schriftlicher Zustimmung des Geschäftsführers oder des Präsidenten oder dessen Stellvertretern zulässig.

Der Geschäftsführer (Hauptamt) bzw. der Präsident des BWWW (Ehrenamt) kann häufig wiederkehrenden Fällen im Voraus eine generelle Zustimmung erteilen (die Einholung einer Zustimmung im Einzelfall ist dann entbehrlich).

Zulässig sind Bagatellvorteile (geringwertige Geschenke oder sonstige Vorteile wie z. B. Werbegeschenke, Kaffeeeinladungen).

#### **4.4 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit nahestehenden Personen**

Der BWWW geht Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge sowie vergleichbare Vertragsverhältnisse (z.B. Dienstleistungsverträge) mit nahestehenden Personen von BWWW Angehörigen nur ein, sofern dadurch nicht ein Interessenkonflikt entsteht oder entstehen kann.

#### **4.5 Eingehen wirtschaftlicher Beziehungen mit BWWW Angehörigen**

Der Abschluss von Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträgen sowie vergleichbaren Vertragsverhältnissen (z.B. Dienstleistungsverträgen) mit

- BWWW Angehörigen außerhalb ihres mit dem BWWW bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder
- BWWW Angehörigen außerhalb des beim BWWW bereits übernommenen Ehrenamtes

ist unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon durch eine Richtlinie oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Präsidenten des BWWW abgewichen werden.

Der Geschäftsführer sorgt in dem Fall für eine schriftliche Dokumentation des Sachverhalts und der vereinbarten Vorgehensweise.



#### 4.6 Sonstige Interessenkonflikte

Der BWWW Angehörige hat jeglichen sonstigen (potenziellen) Interessenkonflikt seinerseits dem Geschäftsführer (Hauptamt) bzw. dem Präsidenten (Ehrenamt) des BWWW mitzuteilen.

Der Geschäftsführer (Hauptamt) bzw. Präsident (Ehrenamt) des BWWW prüft in Abstimmung mit seinen Vertretern, ob dieser Sachverhalt einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch den BWWW Angehörigen entgegensteht, ob und wie er sich ggf. auflösen lässt und wie weiter zu verfahren ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsführer sorgt für eine schriftliche Dokumentation des Sachverhalts und der vereinbarten Vorgehensweise.

#### 5. Umgang mit personenbezogenen und betriebsinternen Daten

Alle BWWW Angehörigen mit Zugang zu personenbezogenen Daten haben die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Alle Verstöße oder jeder Verdacht auf Verletzung dieser Vorschriften sind dem unverzüglich zu melden.

Für betriebsinterne Informationen (z. B. Zahlen des internen Berichtswesens, Informationen über Produktentwicklungen, Vertrags- und Kooperationspartner) gilt das Gebot der Verschwiegenheit; sie dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dritte in diesem Sinne sind auch nahestehende Personen oder BWWW Angehörige, die von dem betreffenden Vorhaben oder Vorgang keine dienstliche Kenntnis haben müssen.

#### 6. Umgang mit Medien, Referenzen und öffentlichen Aktivitäten

Jegliche Kommunikation des BWWW mit Medien (Stellungnahmen, Interviews etc.) erfolgt ausschließlich

- durch den Präsidenten und seine Stellvertreter
- weitere Präsidiumsmitglieder oder Ehrenamtsträger nach Rücksprache mit dem Präsidenten und idealerweise dem Geschäftsführer
- den Geschäftsführer
- die Referenten nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer

Die Nennung des BWWW als Referenz durch Dritte darf – auch im Hinblick auf den Schutz der Marke – erst nach Prüfung und Freigabe durch den Präsidenten (Ehrenamt) oder Geschäftsführer (Hauptamt) erfolgen.





Jede parteipolitische oder öffentliche Aktivität, die den Schluss darauf zulässt, dass diese die Ansichten oder die Positionen des BWWW widerspiegelt, ist vorher mit dem Präsidenten (Ehrenamt) oder dem Geschäftsführer (Hauptamt) abzustimmen.

Dies gilt auch bei Auftritten von BWWW Angehörigen in der Öffentlichkeit außerhalb ihrer haupt- bzw. ehrenamtlichen Verpflichtungen, bei denen die BWWW Zugehörigkeit für Außenstehende erkennbar ist oder von dem BWWW Angehörigen erkennbar gemacht wird.

Bei öffentlichen Äußerungen, die dem BWWW zugerechnet werden könnten und für die keine Genehmigung besteht, müssen BWWW Angehörige deutlich machen, dass sie als Privatperson handeln und entsprechend ihre persönliche Meinung zum Ausdruck bringen.

## **7. Umgang mit BWWW Vermögen**

Das Vermögen des BWWW und die vom BWWW eingesetzten Betriebsmittel dürfen von BWWW Angehörigen grundsätzlich nur für ihre jeweilige haupt bzw. ehrenamtliche Tätigkeit genutzt werden.

Sie dürfen nicht zum persönlichen Vorteil oder persönlichen Gebrauch von BWWW Angehörigen oder nahestehenden Personen oder eines Dritten eingesetzt werden.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn und soweit der persönliche Gebrauch aufgrund spezieller Richtlinien oder Verträge (z. B. Privatnutzung Dienstwagen, Richtlinie für Diensthandys und-laptops etc.), Betriebsvereinbarungen oder Organisationshandbüchern ausdrücklich gestattet ist.

## **8. Kartellrechtliche Vorgaben im BWWW**

Dem BWWW gehören Unternehmen an, die untereinander in Wettbewerb stehen. Kartellrechtswidrige Absprachen der Wettbewerber sind grundsätzlich nicht mit den Compliance Richtlinien vereinbar.

Der BWWW trägt auf und auch am Rande von allen Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Präsidium und Delegierten Versammlungen, Arbeitskreissitzungen, Arbeitsgruppensitzungen etc. Sorge dafür, dass Kartellverstöße der Mitglieder unterbleiben.



## 8.1 Informationsaustausch im BWWW

Eine Wettbewerbsbeschränkung setzt nicht voraus, dass sich Wettbewerber vertraglich verpflichten müssen, weniger gegeneinander in Konkurrenz zu treten oder etwa bei der Preisgestaltung aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Für eine Wettbewerbsbeschränkung genügt es schon, wenn rein faktisch und ohne jede Bindungswirkung die gegenseitige wettbewerbliche Unsicherheit der Marktteilnehmer im Verhältnis zueinander beseitigt wird.

Im Horizontalverhältnis, d. h. zwischen Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe, kann daher schon jeglicher Informationsaustausch kartellrechtswidrig sein, jedenfalls wenn es um Rohdaten und Kalkulationen, Einkaufspreise, Kostendaten, Kundenlisten oder ähnliches geht, die zwischen den Unternehmen direkt ausgetauscht oder etwa in Verbandssitzungen offengelegt werden.

➤ Auch in einem Verband wie dem BWWW ist der Austausch von Marktinformationen zwischen Wettbewerbern strikt verboten. Dabei ist es unerheblich, ob ein solcher Austausch direkt zwischen den Unternehmen (etwa bei Offenlegung von Daten im Rahmen einer Verbandstagung), auf dem Umweg über den Verband oder gar durch Veröffentlichung bestimmter Informationen durch den Verband (z.B. in einschlägigen Branchenkanälen, die auch Wettbewerber erreichen) geschieht.

In allen Fällen liegt ein Kartellverstoß unter Beteiligung des Verbandes vor, wenn der Verband einen ungefilterten Austausch kritischer Informationen zulässt oder gar organisiert (etwa ein Marktinformationssystem betreibt).

➤ Besonders kritisch sind Absprachen und Informationsaustausch im Hinblick auf laufende Ausschreibungsverfahren. Hier kann jede Information über abzugebende Angebote oder auch nur die Absicht, ein Angebot abzugeben oder nicht, kritisch sein. Submissionsabsprachen sind nicht nur kartellrechtswidrig, sondern sogar strafbar (§ 298 StGB).

➤ Zulässig ist jedoch der Austausch hinreichend anonymisierter und aggregierter Informationen über den Verband, etwa im Rahmen von Benchmarking oder Vergleichsstudien. Der Verband trägt in diesem Fall allerdings die alleinige kartellrechtliche Verantwortung dafür, dass nur hinreichend aggregierte Daten an die Mitglieder herausgegeben werden.

➤ Zulässig ist auch der Austausch allgemeiner, unspezifischer Informationen z.B. über die allgemeine Marktentwicklung, wissenschaftliche Studien und technische Themen, abstrakte Geschäftsmodelle oder theoretisch mögliches Marktverhalten.



Kritisch wird es jedoch dann, wenn Unternehmen individuelle Vorhaben oder Strategien gegenüber Wettbewerbern offenlegen, da dies das Marktverhalten der Wettbewerber beeinflussen und zu gleichförmigem Verhalten führen kann.

Dabei gilt: Je aktueller, strategischer, relevanter und unternehmensbezogener die Informationen, desto bedenklicher deren Austausch. Unerheblich ist, ob die Offenlegung auch öffentlich gegenüber jedermann, nur im Verband oder nur gegenüber Wettbewerbern geschieht – entscheidend ist, was offengelegt wird.

Faustregel: Offenlegung interner Informationen ist immer dann unzulässig, wenn ein Mitbewerber daraus Rückschlüsse darauf ziehen könnte, was der Offenlegende *am Markt konkret tun oder nicht tun wird*, z.B. ob er seine Preise erhöhen wird oder aus Kostengründen nicht weiter senken kann, ob er in bestimmten Märkten/Segmenten Marketingbemühungen verstärkt oder zurückfährt.

➤ Der BWW sollte bei der Bildung und Zusammenstellung von Gremien, etwa Arbeitskreisen, strikt auf kartellrechtsneutrale Themen achten.

Bei Arbeitskreisen sollte schon mit der Bildung eines AK klargestellt werden, dass die Koordination individuellen Marktverhaltens oder Informationsaustausch über Preise, Konditionen und Strategien im Wettbewerb unter den Teilnehmern nicht Thema ist.

## 8.2 Fairer und lauterer Wettbewerb

Fairer und freier Wettbewerb ist für den BWW von grundlegender Bedeutung. Der Verband bekennt sich daher zur konsequenten und vollumfänglichen Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts. Er arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften.

Dies gilt insbesondere auch für alle im BWW organisierten Arbeitskreise und Fachvereinigungen und betrifft alle relevanten Formen von Kartellabsprachen.

Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und Fachvereinigungen sind für die Einhaltung der Richtlinien innerhalb und im Umfeld der Arbeitssitzungen zuständig und werden im Bedarfsfall von der Geschäftsstelle auf eventuelle Verstöße aufmerksam gemacht.

Jeder BWW Angehörige ist verpflichtet, die Regeln des fairen und freien Wettbewerbs zu achten und einzuhalten.



## **9. Verwendung der BVWW- und Arbeitskreis Logos durch die Mitglieder**

Der BVWW begrüßt es ausdrücklich, dass die Mitglieder durch die Nutzung der diversen Logos ihre Verbundenheit zum Verband zum Ausdruck bringen. Bei der Verwendung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Kontext, wofür das jeweilige Logo verwendet wird, nicht den übergeordneten Interessen des BVWW entgegensteht. Sollte dies der Fall sein, muss der Verfasser deutlich darauf hinweisen, dass er seine ganz persönliche Meinung und nicht die des Verbandes wiedergibt. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation in Richtung Politik und allen Partnerunternehmen des BVWW. Sollte es Unklarheit geben, ist im Vorfeld der Geschäftsführer oder der Präsident oder deren Vertreter zu fragen.

## **10. Vorgehensweise bei Fragen**

Ist fraglich, ob eigene Handlungsweisen oder -optionen den einschlägigen Gesetzen, den Richtlinien des BVWW oder sonstigen Vorgaben entsprechen, ist der Rat des Geschäftsführers (Hauptamt) bzw. des Präsidenten (Ehrenamt) zu suchen.

## **11. Vorgehensweise bei Verstößen**

Umstände, die auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze, die Richtlinien des BVWW oder sonstige Vorgaben hinweisen oder die anderweitig geeignet sind, das Vermögen oder das Ansehen des BVWW zu schädigen, sind dem Geschäftsführer (Hauptamt) bzw. dem Präsidenten des BVWW (Ehrenamt) zu melden.

Der Geschäftsführer sorgt in seinem Verantwortungsbereich für eine schriftlich Dokumentation des Sachverhalts und der vereinbarten Vorgehensweise.

Jede der Kontaktstellen ist zur Vertraulichkeit im Umgang mit den erhaltenen Informationen und dem Informanten sowie einer neutralen und objektiven Behandlung dieser verpflichtet.

BVWW Angehörigen, die unter dem begründeten Verdacht stehen, gegen diese Richtlinie verstoßen zu haben, wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

## **12. Inhaltliche Verantwortlichkeit**

Verantwortlicher Herausgeber dieser Richtlinie ist der Geschäftsführer. Das Präsidium des BVWW hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 14.01.2021 erlassen.



### 13. Gültigkeit

Diese Compliance-Richtlinie tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Soweit die Umsetzung einzelner Regelungen dieser Compliance-Richtlinie aufgrund zwingenden Rechts nicht möglich ist, wird der Geschäftsführer eine Regelung vorschlagen, die der entsprechenden Regelung in dieser Compliance-Richtlinie nach Sinn und Zweck sowie Zielsetzung am nächsten kommt.